

1-21	Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Reisemobilstellplatz "Stellplatz an der Motte" in Alpen				
Satzung Regelung Verordnung	Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	27.03.2012	---	03.04.2012	20.04.2012	21.04.2012
1. Änderung	18.12.2012	----	19.12.2012	21.12.2012	22.12.2012
2. Änderung	11.12.2018	----	18.12.2018	21.12.2018	22.12.2018

Satzung der Gemeinde Alpen über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Reisemobilstellplatz "Stellplatz an der Motte" in Alpen vom 03.04.2012

Benutzungs- und Gebührenordnung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen am 27.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtscharakter, Nutzungsberechtigte

Der Reisemobilstellplatz wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Er ist ausschließlich für Reisemobilisten mit autarken Fahrzeugen freigegeben. Nicht zugelassen sind auf diesem Platz Personenkraftwagen, Wohnwagen, Zelte sowie Mobile ohne WC. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung entrichtet hat.

§ 2 Öffnungszeit und Aufenthaltsdauer

Der Platz ist ganzjährig geöffnet. Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Reisemobil auf 7 Tage in Folge beschränkt. Im Einzelfall kann eine Verlängerungsgenehmigung erteilt werden.

§ 3 Ver- und Entsorgung

- (1) Für die Strom- und Frischwasserversorgung stehen Stromsäulen und Wasserzapfstellen zur Verfügung. Die Kosten für diese Versorgung sind in der Benutzungsgebühr enthalten
- (2) Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung ist ebenfalls über die Benutzungsgebühr abgegolten. Sie darf nur über die dafür vorgesehene Entsorgungsstation vorgenommen werden.

§ 4 Verhalten auf dem Platz

- (1) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Reisemobilplatzes und auf andere Reisemobilisten sind Lärmbelästigungen wie Türenschiagen und laute Musik zu vermeiden. Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr dürfen Geräte nur noch in Wohnwagenlautstärke innerhalb des Reisemobils betrieben werden. Der Betrieb von Generatoren ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten.
- (2) Hunde sind willkommen. Es herrscht Anleinzwang. Die Fäkalien sind von den Besitzern zu beseitigen.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Reisemobilplatzes wird eine Benutzungsgebühr erhoben. In der Benutzungsgebühr sind auch die Kosten für Strom- und Frischwasserversorgung sowie Abwasser- und Fäkalienentsorgung enthalten. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Reisemobilbenutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben. Sie beträgt je Fahrzeug und Tag 7,50 €.
- (3) Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Reisemobils auf dem Stellplatz fällig. Sie ist im Voraus durch Lösen einer Parkkarte zu entrichten. Die Parkkarte ist von außen gut sichtbar im Reisemobil auszulegen.

§ 6 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt:
 1. wer entgegen § 1 dieser Satzung den Reisemobilplatz nutzt, ohne Nutzungsberechtigter zu sein,
 2. wer entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung nicht über die vorgesehene Entsorgungsstation entsorgt,
 3. wer entgegen § 4 (1) ruhestörenden Lärm verursacht,
 4. wer entgegen § 4 (2) Hunde nicht nach Maßgabe dieser Satzung mit sich führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung
- (4) Unabhängig von einem Ordnungswidrigkeitsverfahren können Verstöße gegen die Benutzungsordnung einen Platzverweis zur Folge haben. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung vom 19.12.2012

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Alpen über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Reisemobilstellplatz "An der Motte" in Alpen vom 03.04.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen am 18.12.2012 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Alpen über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Reisemobilstellplatz "An der Motte" in Alpen beschlossen:

§ 1

§ 5 Benutzungsgebühren erhält folgenden Zusatz:

(4) Die Gebühr für die einmalige Benutzung der Ver- und Entsorgungsstation beträgt pauschal 3,00 €, wenn keine Übernachtungsgebühr abgerechnet wird.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung vom 18.12.2018

zur **2. Änderung** der Satzung der Gemeinde Alpen über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Reisemobilstellplatz "An der Motte" in Alpen vom 03.04.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen am 11.12.2018 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Alpen über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Reisemobilstellplatz "An der Motte" in Alpen beschlossen:

§ 1

§ 5 Benutzungsgebühren

- (2) Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben. Sie beträgt je Fahrzeug und Tag 9,50 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.